



Biogasregister Deutschland:

Informationen zur Registrierung von Biomethannachweisen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz

Stand: 01. Oktober 2017

1 Hintergrund

Im Jahre 2010 hat die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) das Biogasregister Deutschland mit Unterstützung von Marktteilnehmern aus der Gasbranche aufgebaut, um eine effiziente und verlässliche Dokumentation von Biomethan in Deutschland sicherzustellen sowie einen deutschlandweiten Handel von Biomethan zu ermöglichen. Mittlerweile hat sich das Biogasregister als Standard für die Nachweisführung von Biomethan im deutschen Erdgasnetz etabliert.

Das vorliegende Dokument ist eine Informationsgrundlage für die Registrierung von Biomethannachweisen im Biogasregister Deutschland für Biomethan und andere erneuerbare Gase, die im europäischen Ausland (Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz) in das Erdgasnetz eingespeist wurden und in Deutschland verwendet werden sollen. Die hier skizzierte Herangehensweise stellt eine temporäre Lösung für den internationalen Nachweis-transfer über das Biogasregister Deutschland dar, da es bisher noch an einer europäischen Lösung fehlt. Mittelfristig strebt die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) den Aufbau eines zentralen europäischen Dokumentationssystems für den grenzüberschreitenden Transfer von Biomethannachweisen im Rahmen der Initiative European Renewable Gas Registry (ERGaR) an.

Für die Dokumentation von Biomethannachweisen ist die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit einer jeden Kilowattstunde Biomethan vom Endverbrauch bis zu seiner Einspeisung erforderlich. Die Ausgangssituation zur Rückverfolgbarkeit von Biomethan unterscheidet sich jedoch zwischen den Staaten und stellt daher unterschiedliche Anforderungen an die Dokumentation. Für die Registrierung ausländischer Biomethannachweise im Biogasregister Deutschland sind daher zusätzliche Informationen zu dokumentieren.



2 Dokumentationszeitpunkte für die Registrierung von Biomethanmengen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz

2.1 Dokumentationszeitpunkte

Grundsätzlich sind folgende Dokumentationszeitpunkte für die Nachweisführung von Biomethan im Erdgasnetz zu unterscheiden:

1. Dokumentationszeitpunkt

Dokumentation des Biomethans von der Herstellung bis zur Einspeisung in das Erdgasnetz. Hierbei ist die zahlenmäßig richtige Übertragung der in einem bestimmten Zeitraum am Netzanschluss an den Transportkunden übergebenen Menge Biomethan im Biogasregister Deutschland zu dokumentieren.

2. Dokumentationszeitpunkt

Dokumentation von Biomethan bis zur Entnahme aus dem Erdgasnetz. Dabei sind alle rechtlichen Eigentumsübergänge innerhalb des Biogasregisters Deutschland zu dokumentieren. Das bedeutet, dass jeder Handlungsschritt dokumentiert wird.

3. Dokumentationszeitpunkt

Entnahme aus dem Erdgasnetz. Dabei ist die zahlenmäßig richtige Meldung der entnommenen Menge Biomethan auf einem Registerauszug zu dokumentieren. Die Dokumentation des Rechtsübergangs endet mit der Entnahme aus dem Erdgasnetz.

2.2 Art der Lieferung – Book&Claim oder Massenbilanz

Im Biogasregister Deutschland wird zwischen einer massenbilanziellen Lieferung und der Lieferung eines Biogas-Zertifikats per Book&Claim unterschieden. Um festzustellen, welche Art der Lieferung vorliegt, ist eine Unterscheidung zwischen den folgenden drei Ebenen erforderlich:

- Liefervertragsebene (1. Ebene)
- Bilanzkreisebene (2. Ebene)
- Nachweisebene (3. Ebene)

Das Biogasregister Deutschland stellt die Nachweisebene dar, welche mit den ersten beiden Ebenen verknüpft sein kann. Eine genauere Erläuterung der drei Ebenen ist dem Leitfaden des Biogasregister Deutschlands zu entnehmen (zu finden unter: <http://www.biogasregister.de/biogasnachweise/leitfaden.html>).



2.2.1 Biogas-Zertifikat / Book&Claim

Sofern nach der Einspeisung von Biomethan oder eines anderen erneuerbaren Gases die biogenen Eigenschaften von der Commodity Gas getrennt werden, liegt ein Biogas-Zertifikat über diese biogenen Eigenschaften vor. Es wird nur noch der Handel einer biogenen Eigenschaft dokumentiert. Die massenbilanzielle Dokumentation ist damit ausgeschlossen. Im Biogasregister Deutschland wird dieser Zustand mit dem Status „Gelb“ gekennzeichnet.

2.2.2 Biogas-Lieferung (Massenbilanz)

Zur Einhaltung der Massenbilanz muss ab Einspeisung des Biomethans in das Erdgasnetz eine Verbindung zwischen allen drei oben aufgeführten Ebenen auf jeder Handelsstufe der Biomethanlieferung existieren. D.h., die biogene Eigenschaft muss mit einem physischen Gasfluss sowie einem rechtlichen Eigentumsübergang der Biomethanmenge verknüpft werden können.

Für im europäischen Ausland produziertes und in das dortige Erdgasnetz eingespeistes Biomethan muss der Nachweis erbracht werden, dass die Biomethanmenge bilanziell über eine Grenzkuppelstelle in das deutsche Erdgasnetz transportiert wurde. Der Auditor hat den Mengentransfer für alle drei Ebenen in einem Gutachten plausibel darzulegen und zu bestätigen.

3 Registrierung von im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz produzierten und in das Erdgasnetz eingespeisten Biomethanmengen

Da die Dokumentation der Einspeisung von Biomethan im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unterschiedlich gehandhabt wird, sind zusätzliche Nachweise und Informationen zur Registrierung von ausländischen Biomethanmengen im Biogasregister Deutschland zu erbringen. Anhand der folgenden Fragestellungen kann differenziert werden, für welchen Dokumentationszeitpunkt bei einer Registrierung zusätzliche Informationen bereitgestellt und ab welchem Dokumentationszeitpunkt Biomethannachweise im Biogasregister Deutschland erfasst werden müssen:

- Existiert im Herkunftsland ein Nachweisregister?
- Hat die Deutsche Energie-Agentur GmbH mit diesem eine Kooperation geschlossen?

Für die Registrierung von im europäischen Ausland produzierten und in das Erdgasnetz eingespeisten Biomethan bzw. dessen Biomethannachweise gibt es folglich drei Fälle:

- Mit einem Nachweisregister im Herkunftsland mit Kooperationsvertrag
- Ohne eigenes Nachweisregister im Herkunftsland
- Mit einem Nachweisregister im Herkunftsland ohne Kooperationsvertrag

3.1 Registrierung mit einem Nachweisregister im Herkunftsland mit Kooperationsvertrag

Ab dem 01. Oktober 2017 gelten zwischen der dena und den Betreiberinnen der Biogasregister AGCS (Österreich) und Energinet (Dänemark) Kooperationsvereinbarungen, die eine gegenseitige, bilaterale Anerkennung von Bio-



methannachweisen ermöglichen. In diesem Fall erfolgt die Registrierung der Biomethanmengen per Transfer von Biomethannachweisen zwischen dem kooperierenden Nachweisregister und dem Biogasregister Deutschland beim 2. Dokumentationszeitpunkt. Damit beginnt die Dokumentation des Eigentumsübergangs im Biogasregister Deutschland erst mit dem Transfer vom kooperierenden Register auf ein Konto des Biogasregister Deutschland. Das Unternehmen, welches einen Transfer von Biomethannachweisen in das Biogasregister Deutschland beantragt, muss nicht im Biogasregister Deutschland registriert sein.

Da ein Transfer von Biomethannachweisen im Rahmen der genannten Kooperationen standardmäßig keine Informationen über die massenbilanzielle Dokumentation enthalten, erhalten diese Nachweise im Biogasregister Deutschland zunächst den Status eines Zertifikats. Ausschließlich durch Erbringung entsprechender Nachweise über eine massenbilanzielle Lieferung sowie eine Bestätigung eines im Biogasregister Deutschland registrierten Auditors, kann die massenbilanzielle Lieferung dokumentiert werden.

Für die Dokumentation von Kriterien aus dem Kriterienkatalog und nachweisrelevante Bemerkungen siehe Kapitel 4.

3.2 Registrierung ohne eigenes Nachweisregister im Herkunftsland.

Wenn im Herkunftsland kein eigenes Nachweisregister zur Dokumentation von Biomethanmengen existiert, kann das Biogasregister als Ersatz zur erstmaligen Erfassung der produzierten Biomethanmengen genutzt werden. Um eine standardisierte Rückverfolgbarkeit der im Biogasregister Deutschland eingetragenen Biomethanmengen gewährleisten zu können, muss aus einem Gutachten klar hervorgehen, ob die gesamte Jahresproduktionsmenge im Biogasregister Deutschland registriert ist. Wird nur eine Teilmenge registriert, ist vom Auditor in seinem Gutachten klar darzulegen, wie diese im Verhältnis zur Gesamtmenge steht. D.h., ob die restlichen Mengen in anderen Registern registriert worden sind oder auf eine Registrierung dieser Mengen verzichtet wird. Die Registrierung der Biomethannachweise hat beim 1. Dokumentationszeitpunkt durch den Netzanschlussnehmer oder durch den Transportkunden zu erfolgen, in dessen Eigentum das Biomethan nach Einspeisung ins Erdgasnetz übergegangen ist.

Eine Doppelregistrierung wie in Ziffer 5.8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für registrierte Unternehmen ist für solche Biomethanmengen nicht erlaubt.

3.3 Registrierung mit einem Nachweisregister im Herkunftsland, ohne Kooperationsvertrag.

Wenn die erstmalige Dokumentation von Biomethannachweisen in einem Nachweisregister erfolgte, das nicht mit der dena kooperiert, muss die Registrierung der Biomethanmengen beim 1. Dokumentationszeitpunkt durch den Netzanschlussnehmer oder durch den Transportkunden, welcher das Biomethan im Erdgasnetz nach dessen Einspeisung aufgenommen hat, erfolgen. Bei der Dokumentation von Biomethannachweisen, welche bereits in einem ausländischen Nachweisregister registriert sind, müssen diese vor der Dokumentation im Biogasregister Deutschland aus dem ausländischen Nachweisregister ausgebucht werden. Dafür hat ein Auditor die Ausbuchung des Herkunftsnachweises aus dem Nachweisregister des Herkunftslandes in seinem Gutachten zu bestätigen. Zusätzlich muss ein Nachweis über die Ausbuchung bzw. Stilllegung des Biomethannachweises beigelegt



werden, der einen Hinweis zur Registrierung im Biogasregister Deutschland enthält. Des Weiteren muss aus dem Gutachten die Jahresproduktionsmenge der registrierten Biomethananlage hervorgehen.

Wichtig: Die durch den Registerführer plausibilisierten Biomethannachweise erhalten automatisch den Status „Grün“, welcher den massenbilanziellen Pfad kennzeichnet. Für Biomethannachweise, die nur als Biogas-Zertifikat im Biogasregister Deutschland zu führen sind, müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

Nach erfolgter Plausibilisierung durch den Registerführer hat der Nutzer die betreffende Biomethannachweise vom Biogaskonto (Status „Grün“) auf das Zertifikatekonto (Status „Gelb“) umzubuchen. Den Abschluss des Vorgangs hat der Nutzer der dena umgehend (innerhalb von 48 Stunden nach Grünstellung der Biomethanmengen durch den Registerführer) schriftlich mitzuteilen. Das Teilen, Umbuchen oder die Erstellung eines Registerauszuges von Biomethannachweisen im grünen Status ist in diesem Fall nicht zulässig.

4 Dokumentation von Eigenschaftsnachweisen

Für alle ausländische Biomethannachweise können Kriterien gemäß des dena-Kriterienkatalogs dokumentiert werden, wenn diese durch ein Gutachten eines im Biogasregister Deutschland registrierten Auditors bestätigt werden. Weitere Eigenschaften (z.B. THG-Wert, Label) können als frei formulierbares Textfeld über eine „Nachweisrelevante Bemerkung“ dokumentiert werden, welche ebenfalls der Bestätigung eines registrierten Auditors bedürfen.

5 Kennzeichnung bereits erhaltener staatlicher Förderungen

Sofern die zu registrierende Biomethanmenge im Rahmen der Erzeugung eine staatliche Förderung im Sinne des EU-Beihilferechts erhalten hat, ist dies im Gutachten plausibel darzulegen. Beim Transfer von Biomethannachweisen kann erfasst werden, ob eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV und der Leitlinien für staatliche Energie- und Umweltschutzbeihilfen 2014-2020 (UEBLL) für das betreffende Biogas in Anspruch genommen wurde. Eine staatliche Förderung der Biomethanmengen kann dabei direkt beispielsweise durch eine Vergütung der Einspeisung von Biomethan oder indirekt beispielsweise in Form von Investitionszuschüssen für den Bau der Biogas- und/oder Biogaseinspeiseanlage erfolgt sein. Beim Import aus einem kooperierenden Register, können diese Informationen entweder durch das kooperierende Register oder durch eine Eigenerklärung bereitgestellt werden. Beim Import aus einem nicht kooperierenden Register kann die Information nur durch eine Eigenerklärung bereitgestellt werden. Der Fördertatbestand ist im Biogasregister über eine nachweisrelevante Bemerkung zu dokumentieren. Ob eine Förderung beihilferechtlich relevant ist, kann auf der Website http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/index.html überprüft werden.

Falls die Erzeugung des Biomethans durch eine staatliche Beihilfe gefördert worden ist, kann im Herkunftsnachweis der folgende Hinweis aufgenommen werden: „Die dokumentierte Menge Biomethan hat folgende staatliche Förderung im Sinne des EU-Beihilferechts erhalten:“ Daraufhin ist anzugeben, worin die Beihilfe bestand, etwa „Steuerbegünstigung“, „Investitionszuschuss“, „Einspeisevergütung“ oder eine andere Form.

Falls das Biomethan ohne staatliche Beihilfe erzeugt worden ist, kann folgender Hinweis aufgenommen werden: „Die dokumentierte Menge Biomethan hat keine staatliche Förderung im Sinne des EU-Beihilferechts erhalten.“



Falls keine Informationen zum Empfang von staatlichen Beihilfen für die Erzeugung des Biomethans vorliegen, kann im Herkunftsnachweis folgender Hinweis aufgenommen werden: *Es liegen keine Informationen vor, dass die dokumentierte Menge Biomethan staatliche Beihilfen gemäß Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL) der Europäischen Kommission erhalten hat.*“

6 Anrechnung des transferierten Biomethans auf nationale Ziele

Grenzüberschreitend transferierte Biomethannachweise können nach der Verwaltungspraxis von Eurostat im Zielland angerechnet werden, wenn ein statistischer Transfer i.S.v. Artikel 6 RED zwischen importierendem und exportierendem Mitgliedsstaat vereinbart worden ist. Für Biomethan ist aktuell kein statistischer Transfer seitens Mitgliedstaaten bekannt. Somit kann das erzeugte Biomethan nur auf die nationalen Ziele des Ursprungslandes angerechnet werden. Eine Anmerkung hierzu ist auf dem Biogasregister-Auszug unter Hinweise der Registerführung zu finden.

7 Erforderliche Angaben zur Registrierung einer Biomethanmenge im Biogasregister Deutschland

Um Biomethannachweise im Biogasregister Deutschland dokumentieren zu können, sind Angaben zum Eigenschaftsnachweis der Biomethananlage und der Biomethanmenge erforderlich. Eine detaillierte Erläuterung zu den erforderlichen Angaben ist der Ziffer 3 in den allgemeinen Grundsätzen zur Funktionsweise des Biogasregisters Deutschland zu entnehmen.

Bei Interesse oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Biogasregister Deutschland
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

Tel: +49 (0)30 66 777 888
Fax: +49 (0)30 66 777-699
E-Mail: support@biogasregister.de
Internet: www.biogasregister.de